

## Übergangsregelung zur PO. 2017

Die Folgenden sind die Übergangsregeln zusammengefasst, die der von einer Arbeitsgruppe am 3.5.17, der Studienkommission am 19.6.17 und dem Prüfungsausschuss am 6.12.17 erarbeitet und beschlossen wurden.

### Allgemeine Regelungen:

#### *Modulstruktur in der ETIT:*

MODUL = 2 V + 1 Ü + 1 x	
Prüfungsleistung = 4 LP	Studienleistung = 1 LP <sup>1</sup>
2 V + 1 Ü	1 L => Labor, Hausarbeit, Seminarleistung, etc.

- Innerhalb eines Moduls erhalten Prüfungsleistung (Klausur bzw. mündliche Prüfung) und Studienleistung verschiedene Prüfungsnummern und unterscheidbare Bezeichnungen (z. B. ‚Minnegesang im Mittelalter‘ und ‚Studienleistung zu Minnegesang im Mittelalter‘).
- Studienleistungen – sowohl die innerhalb eines ‚2V1Ü1x-Moduls‘ als auch bisherige wie Physik, technische Nachweise oder herkömmliche Labore – werden ab dem WS17/18 für alle Studierenden ebenfalls im QIS während der regulären Meldezeiträume angemeldet und nach dem Bestehen durch die Institute elektronisch an das APA zurückgemeldet. Einzige Ausnahme ist aufgrund der großen, praktisch nicht eingrenzbaeren Wahlmöglichkeiten das Studium Generale, das – wie bisher schon im Mechatronik-Studium praktiziert – von den Studierenden schriftlich im APA angemeldet werden muss. Die Anmeldung muss in dem Semester erfolgen, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Bei Nichtbestehen ist eine erneute Anmeldung erforderlich. Die Weitergabe der Anmeldungen an die Institute und deren Rückmeldungen zum Bestehen erfolgt elektronisch gemeinsam mit den über QIS angemeldeten Studienleistungen.
- Die Laufzettel, auf denen Studierende bisher ihre Studienleistungen dokumentieren lassen, können entfallen. Auf den Laufzetteln schon eingetragene Leistungen bzw. bereits absolvierte Studienleistungen die noch nicht im QIS eingetragen sind, müssen nicht erneut angemeldet werden, sondern werden bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen im APA übernommen.
- In der Regel SOLL ein Studierender, der ein ‚2V1Ü1x-Modul‘ belegt, in dem Semester, in dem das Modul angeboten wird, sowohl die Studienleistung als auch die Prüfungsleistung ablegen.
- Hat ein Studierender bereits 140 LP im B.Sc. oder 50 LP (ohne Praktikum) im M.Sc. erreicht, MUSS er bei Belegen eines ‚2V1Ü1x-Moduls‘ in dem Semester, in dem das Modul angeboten wird, sowohl die Studien- als auch die Prüfungsleistung ablegen können, d. h. im Falle eines Labors als Studienleistung ist der Laborplatz garantiert (Nachweis durch Vorlage des selbst ausgedruckten Notenspiegels).
- Ein Modul ist bestanden, wenn sowohl Prüfungs- als auch Studienleistung bestanden sind.
- Wurde die Studienleistung bestanden, aber die Prüfungsleistung nicht bestanden und will der Studierende die Prüfungsleistung auch nicht mehr ablegen, kann die Studienleistung auf schriftlichen Antrag des Studierenden für das Modul Studium Generale/technischer Nachweis angerechnet werden.
- Wurde die Prüfungsleistung bestanden, aber die Studienleistung nicht bestanden oder nicht abgelegt, MUSS dem Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, die Studienleistung beim kommenden Durchlauf des Moduls abzulegen, d. h. im Falle eines Labors ist der Laborplatz dann garantiert. Den Instituten steht es frei, eine Wiederholmöglichkeit für die Studienleistung bereits innerhalb desselben Semester anzubieten, in dem das Modul belegt wurde.
- Da angesichts der größeren Zahl von Laboren, die Studierende belegen müssen, leicht Terminkonflikte entstehen können, sollen die Institute jeweils eine einfache und unbürokratische Möglichkeit zum Tausch von Laborterminen bieten. Der Studiendekan wird die Fachgebiete darauf zu Beginn des WS 17/18 noch einmal hinweisen.
- Leistungspunkte aus Studienleistungen werden auf die Semestersumme im Rahmen der 15-LP-Regelung angerechnet.

## I. Allgemeine Übergangsregeln

1. Die Übergangsregeln gelten für alle Studierenden, die:
  - zwangsmigriert werden,
  - einen Antrag auf Überführung in die PO2017 stellen und
  - sich erstmalig zum WS17/18 in dem Studiengang eingeschrieben wurden, die aber schon Prüfungsleistungen für diesen Studiengang erbracht haben. D.h. die Regeln werden auch für bereits abgelegte „vorgezogene Masterprüfungen“ und z.B. bei Anerkennungen von Leistungen wegen eines Studiengangwechsels angewendet.
2. Die Regeln gelten nur für bereits vor dem WS17/18 erbrachte Prüfungsleistungen.
3. Der Erlass des Nachholens von Studienleistungen für bis zu maximal vier bereits erbrachte 4LP-Module bedeutet nicht, dass 4 LP beliebig erlassen werden oder auf andere Module verteilt werden können.
4. Bestandene benotete Module, die bisher weniger als 4 LP hatten, können ggf. zu neuen Modulen mit insgesamt mehr als 5 LP zusammengefasst werden. Wenn das nicht möglich ist, können auf Antrag der Studierenden - nur in diesem Sonderfall - ehemals benotete Prüfungsleistungen in unbenotete Leistungen umgewandelt werden.
5. Bei freiwilligem Übergang in die PO2017 können benotete Fächer, die nach neuer PO nicht mehr nötig sind, nur in Kompetenzfelder übernommen werden, die ebenfalls benotete Module erfordern. Auf Antrag kann ein solches Modul auch als Ersatz für das neue Modul „Grundlagen digitaler Systeme“ übernommen werden. Die Übernahme als „unbenotete“ Leistungen ist ausgeschlossen.
6. Für bestandene Module, für die zukünftig keine separate Studienleistung angeboten wird, müssen keine (Studien-)Leistungen nachgeholt werden. Diese werden aber nur mit den bisherigen 4 LPs anerkannt.

## II. Übergangsregelungen für die B.Sc.-Studiengänge ET-IT, Energietechnik und Mechatronik

1. Zwangsmigriert werden alle Studierenden, die weniger als 60 LP haben und bisher weder Mathematik 3 noch Mathematik 4 bestanden haben.
  2. Die bestandenen Prüfungen bzw. Module werden unabhängig davon übernommen, ob es zwischen alter und neuer PO einen Unterschied in den LPs gibt. Es gelten die LPs nach den neuen POs. Da die Zahl der Prüfungen praktisch unverändert ist, gleichen sich ‚LP-Gewinne‘ und ‚LP-Verluste‘ dabei im Mittel aus. Der Bachelorabschluss kann auch mit weniger als 180 LPs erreicht werden, sofern LPs durch die Migration verloren gehen.
  3. Überschüssige LPs von Laboren wie dem Mechatronik-Labor oder dem Energietechnik-Labor können auf Antrag als „Studium Generale/Technischer Nachweis“ übernommen werden.
  4. Über Sonderfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
  5. Ende des Sommersemesters 2020 werden alle noch in den alten POs eingeschriebenen Studierenden der Fakultät zwangsmigriert.
    - Eine freiwillige Migration von der alten Prüfungsordnung zu neuer Prüfungsordnung ist auf Antrag des Studierenden jederzeit möglich. Dabei gilt analog zu den M.Sc.-Studiengängen, dass für bis zu maximal vier bereits bestandene 4-LP-Module, für die zukünftig zusätzlich eine Studienleistung zu erbringen ist, die Studienleistung nicht nachgeholt werden muss, sondern erlassen wird.
    - Das Studieneinstiegsmodul wird anerkannt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
      - mindestens 4 LPs wurden mit Technischen Projekten bereits anerkannt oder
      - mindestens 3 Fachprüfungen wurden bereits bestanden.
- Studierende, für die keine der beiden Bedingungen zutrifft und die das Technische Projekt 2, das künftig nicht mehr angeboten wird, bisher nicht bestanden haben, können im SoSe 2018 an einer Blockveranstaltung in der Pfingstwoche teilnehmen, um dieses Projekt nachzuholen.
- Alle Studierenden der alten Bachelorprüfungen können die Prüfungen „Mathematik für Ingenieure 3 und 4“ mit jeweils 4 LP durch die aktuelle Veranstaltung „Numerische Mathematik“ mit 6 LP ersetzen. Die fehlenden 2 LP müssen nicht anders aufgefüllt werden. Die Prüfungen in „Mathematik für Ingenieure 3 und

4“ können nur noch im WS17/18 und SoSe18 absolviert werden, danach ist in jedem Fall die Prüfung „Numerische Mathematik“ zu absolvieren.

### III. Übergangsregelungen für die M.Sc.-Studiengänge ET-IT und Energietechnik

1. Zwangsmigriert werden alle Studierenden, die ohne Praktikum weniger als 30 LP haben.
2. Ein bereits bestandenes Oberstufenlabor wird auf Antrag der Studierenden entweder mit 4 LP auf das Modul ‚große Laborarbeit‘ (= Projekt, insgesamt 8 LP) angerechnet oder als Studienleistung von vier ‚normalen neuen 5 LP-Modulen‘ nach Wahl (d. h. als 4 x 1 LP). Bei Anerkennung eines Labors als Teil des Moduls ‚große Laborarbeit‘ muss ein weiteres Labor mit 4 LP absolviert werden.
3. LPs aus Studium Generale oder unbenotetem technischem Nachweis werden auf das Modul ‚Studium Generale / Technischer Nachweis‘ (insgesamt 7 LP) angerechnet. Wurden bereits mehr als 7 LP erbracht, werden auf Antrag überschüssige Leistungen max. 2 x 5 dieser LP als Module ‚Technisches Wahlfach 1‘ bzw. ‚Technisches Wahlfach 2‘ angerechnet, das dann unbenotet ist.
4. LPs aus normalen 4-LP-Prüfungsfächern werden als Prüfungsleistung des entsprechenden neuen 5-LP-Moduls angerechnet; die Studienleistung des Moduls ist nachzuholen oder kann durch Aufteilung eines bereits bestandenen Oberstufenlabors (s.o.) auf Antrag für beliebige Module anerkannt werden.
5. Nachtrag 19.6.17: Bei Migration in die neuen Prüfungsordnungen muss für bis zu maximal vier bereits bestandene 4-LP-Module, für die zukünftig zusätzlich eine Studienleistung zu erbringen ist, die Studienleistung nicht nachgeholt werden, sondern wird erlassen.
6. Die bestandenen Prüfungen ‚Theoretische Elektrotechnik I+II‘ werden unabhängig davon übernommen, dass es zwischen alter und neuer PO einen Unterschied in den LPs gibt. Es gelten die LPs nach den neuen POs. Der Masterabschluss kann auch mit weniger als 120 LPs erreicht werden, sofern LP-Unterschiede durch die Migration entstehen.
7. Nachtrag 19.6.17: Im Masterstudiengang Energietechnik müssen bei der Migration in die PO17 keine Praktikumswochen nachgeholt werden, sofern das Praktikum (bisher 12 Wochen, zukünftig 16 Wochen) bereits vollständig absolviert wurde.
8. Über Sonderfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
9. Ende des Sommersemesters 2019 werden alle noch in den alten POs eingeschriebenen Studierenden der Fakultät zwangsmigriert.
10. Eine freiwillige Migration von der alten Prüfungsordnung zu neuer Prüfungsordnung ist auf Antrag des Studierenden jederzeit möglich.